

Vereinsatzung

Förderverein des
Internationalen Kindergartens Multi Lingua zur mehrsprachigen Erziehung und Bildung
e.V.

Stand: 24. Januar 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Internationalen Kindergartens Multi Lingua zur mehrsprachigen Erziehung und Bildung“; nach der Eintragung führt dieser den Zusatz „e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kitajahr vom 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 7 AO). Der Zweck soll erreicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Erziehung und deren Bereitstellung für die gemeinnützige Gesellschaft „Kultur Mosaik Berlin gUG“ als Trägerin des Internationalen Kindergartens Multi Lingua. Diese Mittel werden der Trägerin zweckgebunden z.B. für den Einsatz von Muttersprachlern / Native Speakern in der pädagogischen Kernbetreuungszeit, die Anschaffung von zusätzlichem Bildungs- und Beschäftigungsmaterial, zusätzlicher pädagogischer Nutzfläche, hochwertiger pädagogischer Ausstattung oder einer mehrsprachigen Bibliothek zur Verfügung gestellt.
2. Die Mittel zur Verwirklichung des Satzungszweckes werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen / Umlagen, freiwilligen Spenden, sonstigen Zuwendungen sowie den persönlichen Einsatz für die Zwecke der geförderten Kindertagesstätte bestritten.
3. Aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Eltern- und Kindergemeinschaft sowie der Fachkräfte des Kindergartens Multi Lingua ist es dem Verein ein Anliegen, durch den oben genannten Vereinszweck das multikulturelle Zusammenleben zu fördern, insbesondere das Erlernen der deutschen, der englischen und der russischen Sprache sowie das Kennenlernen der Kulturen verschiedener Länder zu unterstützen.
4. Der Verein darf weder Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen noch als Schauplatz parteipolitischer Debatten missbraucht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Jeder Satzungsänderungsbeschluss hinsichtlich des Vereinszwecks und der Gewinnverwendung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, dessen Stellungnahme abgewartet werden soll.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur gemäß den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung zulässig.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
8. Jede Änderung der Satzung wird dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. In dem Verein können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften Mitglied werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Personen, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte verdient gemacht haben oder zu ihr in besonderer Beziehung stehen, können als Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung mit Stimmrecht in den Verein durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kitajahres (31. Juli) möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug (§ 5 Mitgliedsbeiträge). Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu vertreten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann vom Vorstand jährlich aufgrund der Haushaltslage neu festgesetzt werden und wird, zusammen mit eventuellen Änderungen der Verwaltungs- bzw. Mahngebühren in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Der Mitgliedsbeitrag ist entweder zum ersten eines Monats bei monatlicher Zahlung oder zum 1. August eines jeden Jahres bei jährlicher Zahlung fällig.
2. Nachgewiesene Härtefälle erhalten eine Ermäßigung. Damit erkennt der Verein seine bürgerschaftliche Verantwortung im Rahmen des Solidarprinzips an.
3. Für die Höhe der Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.
4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Monatsbeiträge oder des Gesamtjahresbeitrags für mindestens einen Monat im Verzug, so ist die Mitgliedschaft suspendiert und der gesamte Jahresbeitrag sofort fällig, zuzüglich Verwaltungs- bzw. Mahngebühren. Die Wiedererlangung der Mitgliedschaft mit allen Rechten kann durch Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags, zuzüglich Gebühren, bzw. Zahlungsvereinbarungen mit dem Vorstand erfolgen.
5. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen, u.ä.).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ein von oben genannter Kindertagesstätte beschäftigte/r Mitarbeiter/in ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Solange ein neuer Vorstand nicht gewählt ist, bleiben die bisherigen Vorstandmitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren. Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vom gesamten Vorstand ermächtigt werden. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.

Der Vorstand hat bei der Führung der Geschäfte vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Kindergarten,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstands.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Im Fall schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasster Vorstandsbeschlüsse sind diese im Nachhinein schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Leitung hat ein Mitglied des Vorstands.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und zwar in den ersten drei Monaten eines neuen Kindergartenjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragen. In diesem Fall müssen die Antragsteller dem Vorstand die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag schriftlich mitteilen, der die Versammlung binnen einem Monat einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlungen können in Präsenz, per Videokonferenz oder in einer Mischform abgehalten werden.
4. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail erfüllt das Erfordernis der Schriftform. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mailadresse) gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen.

7. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
8. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder Ehrenmitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied oder Ehrenmitglied nur bis zu zwei Mitglieder oder Ehrenmitglieder vertreten kann. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.
Für die Wahlen zum Vorstand kann die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Wahlordnung beschließen. Vor der Wahl zum Vorstand kann die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen Wahlleiter wählen.
10. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenprüfers.
11. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Kitajahres die Mitglieder des Vorstands.
12. Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch einen Schatzmeister, welcher durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Das Kassenjahr ist das Kitajahr.
13. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins.
14. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen zählen hierbei nicht.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösungen und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern und den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gesellschaft „Kultur Mosaik gUG“ als Trägerin des Internationalen Kindergartens Multi Lingua. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein darf die zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Die Datenweitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, wenn sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund des Vereinszwecks oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben geschlossen worden sind, geboten ist.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern u.a. folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Titel, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Art der Mitgliedschaft, Zahlungsrhythmus der Mitgliedsbeiträge, Zahl und Gruppenzugehörigkeit der Kinder in der Kita. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2023 beschlossen worden. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.